

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2004 vom 24.11.2004 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschluss-Nr. 364/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die zweite Änderung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen.

(Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 18 vom 14.12.2004 bekannt gemacht.)

Namensgebung "Berufsorientierte Gesamtschule Kirchmöser"

Beschluss-Nr. 368/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, der Gesamtschule Kirchmöser den Namen "Berufsorientierte Schule Kirchmöser" zu verleihen. Ab Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes führt die Schule nach Möglichkeit den Namen "Berufsorientierte Oberschule Kirchmöser".

Besetzung des Hauptausschusses

Beschluss-Nr. 395/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Das Grundmandat im Hauptausschuss wurde für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen von Andreas Feichtner besetzt, Anette Sturm war Stellvertreterin. Nach Mandatsniederlegung der beiden Abgeordneten wird das Grundmandat im Ausschuss von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen von Anette Lang besetzt, Klaus Hoffmann ist Stellvertreter.

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben

Beschluss-Nr. 394/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Das Grundmandat im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben war für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen von Andreas Feichtner besetzt, Andreas Martin war Stellvertreter. Nach Mandatsniederlegung von Andreas Feichtner wird das Grundmandat im Ausschuss von Klaus Hoffmann besetzt, Andreas Martin wird abberufen und Anette Lang wird Stellvertreterin.

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 426/2004 und 427/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Den Sitz im Jugendhilfeausschuss für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Herr Klaus Hoffmann inne. Nach Mandatsniederlegung von Annette Sturm wird Frau Anette Lang Stellvertreterin.

Änderungen der Besetzung des Jugendhilfeausschusses:

- die Abberufung von Frau Gabriele Spürkmann als Mitglied sowie
- die Abberufung von Frau Anke Nitsch als stellvertretendes Mitglied,
- die Berufung von Frau Dorte Kreuzer zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses sowie
- die Berufung von Frau Dr. Lieselotte Martius zum stellvertretenden Mitglied.

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales

Beschluss-Nr. 434/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Das Grundmandat im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales wurde für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen von Annette Sturm besetzt. Andreas Feichtner war Stellvertreter. Nach

Mandatsniederlegung der beiden Abgeordneten wird das Grundmandat im Ausschuss von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht besetzt. Herr Thomas Reichel wird daher als sachkundiger Einwohner und Herr Robert Lutzens als stellvertretender sachkundiger Einwohner benannt.

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Beschluss-Nr. 428/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Änderungen der Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung beschlossen:

- die Abberufung von Herrn Harald Witkowski als Mitglied sowie
- die Abberufung von Frau Dr. Engst als stellvertretendes Mitglied,
- die Berufung von Frau Dr. Lieselotte Martius zum Mitglied sowie
- die Berufung von Herrn Harald Witkowski zum stellvertretenden Mitglied.

Änderung der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss-Nr. 429/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Herrn Manfred Otto als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Berufung von Frau Gabriele Spürkmann zum Mitglied dieses Ausschusses beschlossen.

Vermeidung von Korruption

Beschluss-Nr. 431/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption Maßnahmen zum Einsatz des Personals auf wechselnden Dienstposten (Rotation) zu erarbeiten und der SVV bis zum Januar 2005 zu berichten. Dabei soll insbesondere vermieden werden, dass lang andauernde dienstliche Verwendungen mit Berührungen zu Stellen außerhalb der Verwaltung ein Klima begünstigen, in dem sich Korruption entfalten kann. Durch Begrenzung der Dienstzeit soll erreicht werden, dass sich keine eigenen, persönlichen Beziehungen und gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Verwaltungsangestellten und Dritten entwickeln. Es soll jeder Dienstposten erfasst werden, der einer besonderen Korruptionsgefahr unterliegt.

Erarbeitung einer Förderrichtlinie für Stadtfeste

Beschluss-Nr. 432/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Förderrichtlinie für die Finanzierung von Festen in der Stadt Brandenburg zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung im Februar 2005 zur Entscheidung vorzulegen. In dieser Richtlinie sollen Antrags- und Abrechnungskriterien festgelegt werden.

Insbesondere ist festzulegen, dass Anträge auf Förderung nur dann gewährt werden, wenn in der Antragstellung eine vollständige Kalkulation sämtlicher voraussichtlicher Ein- und Ausgaben dargestellt wird. In den Abrechnungskriterien ist eine lückenlose Abrechnung sämtlicher Ein- und Ausgaben vorzusehen.

- Nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheiten

Einstellung des Kämmerers, zugleich Amtsleiter des Amtes für Finanzen und Stadtkasse

Beschluss-Nr. 410/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einstellung eines Kämmerers, zugleich Amtsleiter des Amtes Finanzen und Stadtkasse, der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen

Abberufung und Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Beschluss-Nr. 316/2004

Beschluss-Nr. 317/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat diese Vorgänge beschlossen.

**Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung des Geschäftsjahres 2004 für den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 366/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dem Landesrechnungshof Brandenburg eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzuschlagen und mit den vorgeschriebenen Prüfungen zu beauftragen.

**Vermögensübertragungen an die WOBRA als Ausgleich für Abrissobjekte
Beschluss-Nr. 382/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Übertragung von Immobilien an die WOBRA als Buchwertersatz für den notwendigen Abriss von Plattenbauten, den Erlass eines durch die Stadt an die WOBRA ausgereichten Gesellschafterdarlehens sowie die Entnahme von Immobilien aus der TWB zum Zwecke der Einlage bei der WOBRA beschlossen.

- - - - -

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem 13.12.2004, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

- Nichtöffentlicher Teil

Vergabe von Leistungen der Bauvermessung im Rahmen der Sicherung und Rekultivierung der Deponie Fohrde

Beschluss-Nr. 0423/2004

Der Hauptausschuss hat den Zuschlag für die Leistungen der Bauvermessung im Rahmen der Sicherung und Rekultivierung der Deponie Fohrde erteilt.

- - - - -

**Verordnung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel
zum Schutz der Bäume, Hecken, geförderten Kletterpflanzenbestände und
Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile
(Baumschutzverordnung Brandenburg an der Havel – BaumSchVO BRB)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I, S. 208), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20. April 2004 (GVBl I Nr. 6, S. 106) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 22.12.2004 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Die Bäume, Hecken, geförderten Kletterpflanzenbestände und Feldgehölze innerhalb des Stadtgebietes Brandenburg an der Havel werden gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes nach Maßgabe des Abs. 3 zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (3) Geschützt sind
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 13 Zentimetern);

- b) Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landschaftspflegerischen Gründen, als Ausgleichs - oder Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung nach dieser Verordnung oder als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg gepflanzt wurden,
- c) Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft ab 50 m² bewachsener Grundfläche,
- d) geförderte Kletterpflanzenbestände ab einer bewachsenen Fläche von 50 m².

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,3 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 2 Ausnahmen vom Schutzgegenstand

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung bei:
 - a) Bäumen und nicht geförderten Kletterpflanzenbeständen auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten oder einer vorhandenen Bebauung mit einem Wochenendhaus, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Kastanien, Linden, Platanen und Rotbuchen, die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen;
 - b) Obstbäumen, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, innerhalb des besiedelten Bereiches;
 - c) abgestorbenen Bäumen innerhalb des besiedelten Bereiches;
 - d) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 - e) gewerblichen Zwecken dienenden Bäumen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaumplantagen;
 - f) Bäumen in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetzes;
 - g) Pappeln und Baumweiden innerhalb des besiedelten Bereiches.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen, Gartendenkmale nach Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz und ähnliche Einrichtungen und Anlagen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Maßnahmen- oder Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Alleen, geschützten Biotopen nach den §§ 31, 32, 19 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 (Schutzausweisungen/Schutzgebiete) und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- **wesentliche Veränderung:** Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteils liegt vor, wenn das Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.

- **Beschädigung:** Eine Beschädigung liegt vor, wenn die ober- oder unterirdischen Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des geschützten Landschaftsbestandteils eintreten können. Dies gilt zum Beispiel für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer, das ständige Belasten des Wurzelbereichs mit schweren Gegenständen.
- **besiedelter Bereich:** Hierbei handelt es sich um die im Zusammenhang bebauten Flächen (baurechtlicher Innenbereich) sowie um die sonstigen besiedelten Flächen wie Wochenendhausgebiete, Splittersiedlungen im Außenbereich, Gebäuden zugeordnete Gärten.
- **Feldgehölz:** Gehölzgruppe in der landwirtschaftlich geprägten Feldflur;
- **Kopfb Baum:** Es handelt sich um einen Baum, dessen natürliche Kronenbildung durch regelmäßig wiederholte Schnitteingriffe so beeinflusst wird, dass zahlreiche dünne Austriebe entstehen, wodurch sich eine kugelförmige Krone bildet.
- **Wurzelbereich:** Der Wurzelbereich ist der Bodenbereich, der vom Gehölz durchwurzelt wird. Er erstreckt sich in der Regel entlang der äußeren Begrenzung der von einer Baumkrone überdeckten Fläche zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- **Herbizide:** chemische Mittel zur Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen;
- **heimische Gehölze:** Gebietsheimisch sind alle Gehölze, die ihr Verbreitungsgebiet im Naturraum haben oder sich in freier Natur oder in einem abgegrenzten Wuchsgebiet ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten haben. Diese Gehölze sind optimal an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasst.
- **Naturhaushalt:** seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen

§ 4 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung des Bestandes von Bäumen, Hecken, geförderten Kletterpflanzenbeständen und Feldgehölzen zur

- a) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- b) Sicherung von Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie zum Beispiel Luftverunreinigung und Staub, sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- d) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- e) wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Verboten sind insbesondere alle Einwirkungen auf das Wurzelsystem von geschützten Landschaftsbestandteilen, welche zur Schädigung oder zum Absterben der geschützten Landschaftsbestandteile führen können. Das Verbot umfasst insbesondere:
 - a) Abgrabungen, Pflügen, Ausschachtungen;
 - b) Aufschüttungen im Wurzelbereich;

- c) Befestigung und Verdichtung des Wurzelbereiches;
- d) Befahren und Abstellen von Fahrzeugen außer PKW, Baumaschinen sowie Lagern von Materialien, Schutt und anderer schwerer Gegenstände im unbefestigten Wurzelbereich;
- e) Lagern im Wurzel- und Kronenbereich oder Ausbringen baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle);
- f) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle;
- g) Ausbringung von Herbiziden, sofern diese nicht für den Einsatz unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 6 Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 5 ausgenommen sind:

- a) erforderliche Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder der Beschädigung oder Zerstörung von Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist zu begründen und durch Foto zu dokumentieren. Der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil oder dessen Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten (z.B. Feuerwehr) im Rahmen der akuten Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht;
- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen (z.B. Windschutzstreifen) auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat,
- c) fachgerechte Pflegeschritte an Kopfbäumen, sofern die stärkste Schnittstelle pro Baum keinen größeren Umfang als 45 cm hat,
- d) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen,
- e) ordnungsgemäße Unterhaltung der Bundesverkehrswege, des Schienennetzes der deutschen Bahn AG und der städtischen Verkehrsbetriebe, sofern die Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht unterliegen,
- f) unaufschiebbare Maßnahmen an Versorgungsanlagen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 7 Genehmigung

- (1) Eine Beseitigung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Maßnahmen, die zu ihrer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für absterbende geschützte Landschaftsbestandteile.
- (2) Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung der Schutzziele dieser Verordnung erteilt werden, wenn:
 - a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) von geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht gegenwärtig sind, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,

- d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 - e) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - f) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan oder eine Skizze beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach
- Standort,
 - Gehölzart,
 - Stammumfang und Kronendurchmesser bei Bäumen,
 - bewachsener Fläche bei Kletterpflanzenbeständen,
 - Standfläche und Höhe bei Hecken und Feldgehölzen sowie
 - bestehenden Gebäuden maßstäblich dargestellt sind.

Wird der Antrag im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage gestellt, so sind die Angaben zu den geschützten Landschaftsbestandteilen sowie zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen einschließlich der Zäune, Wege, Erschließungsanlagen und Nebenanlagen maßstabsgerecht in einem Lageplan darzustellen. Der Lageplan ist zweifach einzureichen. Bei unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Bäumen ist der Stammumfang und Kronendurchmesser zu schätzen.

- (4) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf zwei Jahre nach der Bekanntgabe befristet werden. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (5) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabensbedingten Genehmigungen soll diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils soll, in übrigen Genehmigungstatbeständen kann dem Antragsteller auferlegt werden, Ersatzpflanzungen auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.

Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten Gehölzbestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Landschaftsbestandteils werden die Größe, die Art, der Habitus, die Vitalität, die Bedeutung im Naturhaushalt sowie seine Wirkung im Landschafts- oder Ortsbild herangezogen.

- (2) Für die Durchführung der Ersatzpflanzung ist eine Frist zu setzen.
- (3) Es sollen bevorzugt heimische Gehölze als Baumschulware gemäß der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Liste gepflanzt werden.
- (4) Der Antragsteller kann flurstücksgenau Standortvorschläge für Art, Anzahl und Größe der Ersatzpflanzungen machen.
- (5) Ersatzpflanzungen sind ohne Schutzmaßnahme entsprechend der technischen Normen in ausreichendem Abstand zu Versorgungsanlagen vorzunehmen. Sollten Ersatzpflanzungen technische Normabstände unterschreiten, so sind sie nur dann zulässig, wenn an gleichem Standort vorher ein Baum beseitigt worden ist. Bei Neuanpflanzungen sind technische Schutzvorkehrungen zum Schutz der Leitungen erforderlich.
- (6) Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides

fällig ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem aktuellen Erwerbspreis des Gehölzes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30 % bei Bäumen, bei Hecken- und Kletterpflanzen aufgrund des im Verhältnis zum Anschaffungspreis höheren Pflegeaufwandes von 150% des Bruttoerwerbspreises.

- (7) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern, Feldgehölzen und Kletterpflanzen oder für die Erhaltungspflege besonders schutzwürdiger alter Bäume und Baumbestände im Geltungsbereich dieser Verordnung vorrangig auf öffentlichen Grundstücken zu verwenden.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 9 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 1 dieser Verordnung zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen; dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von geschützten Landschaftsbestandteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert,
 2. den Anordnungen der unteren Naturschutzbehörde gem. § 9 Abs. 2 zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von geschützten Landschaftsbestandteilen nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 6 a) getroffene Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder der Beschädigung von Sachen von bedeutendem Wert nicht unverzüglich unter Begründung der Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen schriftlich anzeigt oder die Maßnahmen nicht durch Foto dokumentiert oder den beseitigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens 10 Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereithält,
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder
 5. Nebenbestimmungen gemäß § 7 Abs. 4 einer erteilten Genehmigung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro (in Worten fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II, Nr. 21 S. 553) außer Kraft.

Anlage zur Baumschutzverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel

Baum- und Straucharten für Ersatzpflanzungen						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				Nährstoffversorgung	
		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		x	x	x	x
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x		x	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		x		x	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	x			x	x
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke		x	x	x	x
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x	x		x	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		x	x	x	
<i>Clematis spec.</i>	Waldrebe	x	x		x	
<i>Cornus sanguinea s.l.</i>	Roter Hartriegel		x	x	x	
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel		x		x	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn		x	x	x	x
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn		x	x	x	x
<i>Crataegus-Hybriden</i>	Weißdorn		x	x	x	x
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster		x	x	x	x
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen		x		x	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche		x		x	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	x	x		x	x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	x	x		x	
<i>Hedera helix</i>	Efeu	x	x	x	x	x
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie		x	x	x	x
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme		x	x	x	
<i>Juniperus communis</i>	Wacholder			x		x
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster		x	x	x	x
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt		x	x	x	x
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt		x	x	x	x
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche		x	x	x	
<i>Malus domestica</i>	Kulturapfel - möglichst alte Sorten		x	x	x	x
<i>Malus sylvestris agg.</i>	Wild-Apfel		x		x	x
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Wilder Wein		x	x	x	x
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer		x	x	x	x
<i>Populus alba</i>	Weißpappel		x	x	x	x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe		x	x	x	x
<i>Prunus avium</i>	Kirsche - möglichst alte Sorten	x	x		x	
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume		x	x	x	x
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche		x		x	x
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn, Schlehe		x	x	x	
<i>Pyrus communis</i>	Kulturbirne - möglichst alte Sorten		x	x	x	x
<i>Pyrus pyraeaster agg.</i>	Wild – Birne		x	x	x	x
<i>Quercus petraea</i>	Trauben – Eiche		x	x	x	x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	x	x		x	x
<i>Rhamnus catharticus</i>	Purgier-Kreuzdorn		x	x	x	x
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere		x	x	x	x
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere		x	x	x	x
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere		x		x	
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere		x	x	x	x
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere		x	x	x	x
<i>Rosa canina</i>	Artengruppe Hundsrose		x	x	x	x
<i>Rosa corymbifera</i>	Artengruppe Heckenrose		x	x	x	x

Baum- und Straucharten für Ersatzpflanzungen						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				Nährstoffversorgung	
		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
Rosa inodora	Geruchlose Rose			x	x	
Rosa rubiginosa agg.	Artengruppe Wein-Rose			x	x	
Rosa tomentosa agg.	Artengruppe Filz-Rose		x		x	
Rosa spec.	Kletterrosen - Sorten, nicht - leicht gefüllt		x	x	x	
Salix alba	Silber - Weide	x	x		x	x
Salix aurita agg.	Ohr - Weide	x				x
Salix fragilis	Bruch - Weide	x	x		x	
Salix caprea	Sal - Weide		x	x	x	x
Salix cinerea	Grau - Weide	x			x	x
Salix pentandra	Lorbeer - Weide	x			x	x
Salix triandra agg.	Mandel - Weide	x			x	
Salix viminalis	Korb - Weide	x	x		x	x
Salli x rubens (S. alba x S. fragilis)	Hohe Weide	x	x		x	x
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		x		x	
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder		x	x	x	
Sorbus aria	Mehlbeere		x	x	x	
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere		x	x	x	x
Sorbus domestica	Speierling		x	x	x	
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere		x	x	x	
Sorbus torminalis	Elsbeere		x	x	x	x
Taxus baccata	Eibe		x	x	x	x
Tilia cordata	Winter-Linde		x		x	
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		x		x	
Ulmus glabra	Berg-Ulme	x	x		x	
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	x	x		x	
Ulmus minor	Feld-Ulme		x		x	
Ulmus x hollandica	Bastard-Ulme		x		x	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	x	x		x	
Vitis vinifera	Echter Wein		x	x	x	

Stadt Brandenburg an der Havel, den 13.01.05

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

* * *

Hinweis nach § 29 BbgNatSchG – Unbeachtlichkeit von Mängeln, Behebung von Fehlern im Zusammenhang mit dem Erlass der Baumschutzverordnung Brandenburg an der Havel

Gemäß § 29 Abs.2 BbgNatschG ist eine Verletzung der in § 28 BbgNatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier

Jahren nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Die Stadt Brandenburg an der Havel nimmt gemäß § 52 BbgNatSchG die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

- - - - -

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

der Stadt Brandenburg an der Havel,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dr. Tiemann
(nachfolgend bezeichnet als Stadt)

und

der Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die Agentur für Arbeit Potsdam,
diese vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung, Frau Barbara Teismann
(nachfolgend bezeichnet als Agentur)

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als Vertragspartner)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft
- § 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft
- § 5 Trägerversammlung
- § 6 Beschlüsse der Trägerversammlung
- § 7 Geschäftsführung, Vertretung der Geschäftsführung
- § 8 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 9 Personal
- § 10 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 11 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 12 Innenrevision, Rechnungsprüfung
- § 13 Finanzplanung
- § 14 Finanzierung und Abwicklung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- § 15 Sicherstellung der Sachmittelausstattung und der Liegenschaften
- § 16 Erstattung der Kosten für die personellen und materiellen Ressourcen
- § 17 Haftung
- § 18 Vertragsdauer, Kündigung
- § 19 Schlussbestimmungen

Präambel

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 hat der Gesetzgeber den Weg geebnet, die Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 zu einer gemeinsamen Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zusammenzuführen. Das in diesem Zusammenhang neu eingeführte Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sieht als Kernpunkt für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor, um die Kompetenzen beider Leistungsträger in optimaler Weise zusammenzuführen.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft in der Stadt Brandenburg an der Havel ist, den Hilfebedürftigen die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Erbringung von Leistungen aus einer Hand;
- die Erstellung eines individuellen Hilfeplans für jeden Hilfebedürftigen mit dem Ziel der dauerhaften Integration in Beschäftigung;
- die Bereitstellung von qualitativ möglichst hochwertigen Marktersatzangeboten in den Fällen, in welchen keine unmittelbare Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgen kann;
- die rasche Erbringung von Geldleistungen.

Bei der Unterstützung der Hilfebedürftigen ist auf die Gewährleistung der Chancengleichheit zu achten.

Beide Vertragsparteien wollen in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Regelungen und die Intention des SGB II umsetzen.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben. Die Vertragspartner setzen sich für ihre Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist örtlich zuständig für den Bereich der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel.
- (3) Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben errichten die Vertragspartner die Arbeitsgemeinschaft in dem nach § 9 Abs. 1a SGB III eingerichteten Job-Center.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Integration und Grundsicherung für Arbeitsuchende der Stadt Brandenburg an der Havel“ (nachfolgend bezeichnet als ARGE).
- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 3

Aufgaben der ARGE

- (1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und die Stadt, die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übereinstimmend übertragen werden.
- (2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Die Stadt überträgt der ARGE die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II.

§ 4 Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung
2. den Geschäftsführer

§ 5 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich aus vier Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Agentur entsendet zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Stadt wird in der Trägerversammlung durch die für den Bereich Soziales zuständige Beigeordnete und die für den Bereich Soziales zuständige Amtsleiterin vertreten. Die Vertreter der Vertragspartner in der Trägerversammlung können sich vertreten lassen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Geschäftsführer, die Agentur oder die Stadt es verlangen.
- (3) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in der Trägerversammlung übernimmt jeweils der Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt. Der nicht den Geschäftsführer stellende Vertragspartner bestimmt den Vorsitzenden.
- (4) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen der Trägerversammlung vor. Die Trägerversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung und Beifügung der entsprechenden schriftlichen Beschlussvorlagen einberufen. Zur Trägerversammlung sind die Vertreter der Vertragspartner schriftlich unter Beachtung einer Frist von drei Wochen einzuladen. Zur ersten Sitzung lädt die Stadt ein.
- (5) Der Geschäftsführer der ARGE nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Trägerversammlung teil. Er kann durch Beschluss der Trägerversammlung von der Beratung zu einzelnen oder mehreren Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht.
- (6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse der Trägerversammlung aufzunehmen. Den Vertretern der Vertragspartner ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls bei dem Vorsitzenden der Trägerversammlung zu erheben. Sie werden in der nächstfolgenden Sitzung der Trägerversammlung erörtert.
- (7) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- (8) Die Trägerversammlung beschließt über
 1. die Finanzplanung,
 2. den Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 9 Absatz 5 dieses Vertrages,
 3. die Steuerung und Qualitätssicherung nach § 11 dieses Vertrages,
 4. die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte,
 5. die Bildung eines Beirats
 6. die Geschäftsordnung,
 7. die Beauftragung Dritter, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (9) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer vor Ablauf der Amtszeit durch einstimmigen Beschluss abberufen. Ein Antrag auf Abberufung kann jederzeit gestellt werden.

- (10) Die Trägerversammlung bestellt außerdem einen stellvertretenden Geschäftsführer. Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 6

Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Entscheidungen der Trägerversammlung werden durch Beschluss in der Regel in Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich oder nicht zweckmäßig, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren per Telefon, E-mail, Telefax oder Brief gefasst werden, wenn keiner der Vertragspartner diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung wird durch den Vorsitzenden der Trägerversammlung veranlasst und durchgeführt.
- (2) Die Beschlussfassung in der Trägerversammlung hat sich maßgeblich an den Interessen desjenigen Vertragspartners zu orientieren, dessen Aufgabenbereich von der Beschlussfassung in erster Linie betroffen ist. Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der Vertreter der Vertragspartner in der Trägerversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden innerhalb einer Frist von zwei Wochen in der Niederschrift über die Sitzung oder, bei Beschlüssen außerhalb einer solchen, in einer von dem Geschäftsführer zu erstellenden und zu unterzeichnenden besonderen Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Vertreter der Vertragspartner und dem Abstimmungsergebnis festgehalten. Den Vertretern der Vertragspartner ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung der Geschäftsführung

- (1) Die ARGE hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist oder wenn die Stelle des Geschäftsführers vorübergehend nicht besetzt ist. Die weitere Stellvertretung für die Fälle, dass auch der Stellvertreter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist oder die Stelle des stellvertretenden Geschäftsführers vorübergehend nicht besetzt ist, regelt der Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer ist für die Erfüllung der sich aus § 3 dieses Vertrages ergebenden Aufgaben verantwortlich. Er entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung und bewirtschaftet die der ARGE zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich der personellen und materiellen Ressourcen. Er führt die Beschlüsse der Trägerversammlung aus.
- (4) Der Geschäftsführer hat jedem Vertragspartner auf sein Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.

§ 8

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die der ARGE obliegenden Aufgaben werden durch Beschäftigte der Agentur bzw. der Stadt durchgeführt.
- (2) Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigen die Vertragspartner die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 3 SGB II entsprechend.
- (3) Die von der Agentur zur Verfügung gestellte Software wird von der ARGE genutzt. Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung sind von der Agentur zu schaffen.
- (4) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig. Näheres regelt Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 9 Personal

- (1) Die ARGE verfügt nicht über eigenes Personal. Die Vertragspartner stellen die für die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag notwendigen Dienstleistungen der ARGE zur Verfügung. Die Dienstleistungen werden von Mitarbeitern der Vertragspartner erbracht. Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten werden durch die Dienstleistungen für die ARGE nicht berührt. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum jeweiligen Vertragspartner bestehen unverändert fort. Die Vertragspartner bleiben Dienstherr/Arbeitgeber, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiter, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Geschäftsführer hat das fachliche Weisungsrecht bezüglich des Personals der ARGE, soweit dies für eine ordnungsgemäße Dienstleistungserbringung der ARGE zur Abwicklung des laufenden Tagesgeschäftes erforderlich ist. Dies beinhaltet auch die sachbezogene Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Wesentliche fachliche Weisungen und Entscheidungen teilt der Geschäftsführer den Vertragspartnern mit.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt das dienstaufsichtliche Weisungsrecht bezüglich des Personals, soweit dies für einen störungsfreien Arbeitsablauf in der ARGE erforderlich ist. Dies schließt die personal- und dienstrechtlichen Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit, der Urlaubsgewährung und der sonstigen für den laufenden Betrieb notwendigen Entscheidungen ein. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Beteiligungsrechte der Personalräte werden von den jeweiligen Vertragspartnern gewährleistet. Maßnahmen, die in Ausübung des Weisungs- und Entscheidungsrechts des Geschäftsführers gegenüber dem Personal erfolgen sollen und einen mitbestimmungs- und/oder mitwirkungsrechtlichen Tatbestand nach personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen erfüllen, hat der Geschäftsführer entsprechend der für den jeweiligen Vertragspartner geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen vorzubereiten und dem jeweiligen Vertragspartner zur Durchführung des personalvertretungsrechtlichen Verfahrens zuzuleiten.
- (5) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan einvernehmlich festgestellt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages zugeordnet. Dieses Konzept wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf ist das Konzept unterjährig anzupassen. Im Kapazitäts- und Qualifikationsplan ist die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten trägt, kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern der Stadt besetzt sind. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

§ 10 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können. Die ARGE wird nach der zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Struktur in Form des von der Agentur entwickelten Kundenzentrums errichtet. Dieses Geschäftssystem umfasst auch die Trennung von Vermittlung und Leistungsgewährung sowie eine Kundendifferenzierung (Marktkunden, Beratungskunden aktivieren und fördern, Betreuungskunden).
- (2) Bei der Entscheidung über den Standort der ARGE sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.

§ 11 Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die ARGE führt durch Beschluss der Trägerversammlung ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur

Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden.

- (2) Auf Basis des Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit dem Geschäftsführer der ARGE kalenderjährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden. Die vereinbarten Ziele und die Finanzplanung gemäß § 13 dieses Vertrages sind miteinander abzustimmen.
- (3) Für die Aufgabenwahrnehmung werden zusätzlich zu der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II gemeinsame Qualitätsstandards beschlossen.

§ 12

Innenrevision, Rechnungsprüfung

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen der Stadt die Ausübung des Prüfungsrechts bezüglich der ARGE entsprechend der für sie geltenden gesetzlichen insbesondere kommunalrechtlichen Vorschriften.

§ 13

Finanzplanung

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30.09. des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Die Finanzplanung soll dabei insbesondere die der ARGE zuzurechnenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit und für Aufgaben in Trägerschaft der Stadt sowie Eingliederungsleistungen und die Ausgaben umfassen.
- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 9 Abs. 5 dieses Vertrags wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.

§ 14

Finanzierung und Abwicklung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen durch die ARGE ausgezahlt. Forderungen werden durch die ARGE eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei der Systeme der Agentur.
- (2) Die ARGE bewirtschaftet die ihr zugeteilten Haushaltsmittel des Bundes. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE erteilt.
- (3) Der Geschäftsführer hat der Stadt entsprechend deren Aufgabenzuständigkeit jeweils eine Rechnung über die seitens der Stadt zu begleichenden Kosten vorzulegen. Die Stadt leistet abrechnungstäglich Zahlungen in Höhe der von ihr für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages zu tragenden Kosten auf ein von der Agentur eingerichtetes Konto. Die Stadt leistet die Zahlungen so rechtzeitig, dass die Agentur in die Lage versetzt wird, die Leistungen pünktlich an die Hilfeempfänger auszuzahlen, ohne selbst in Vorleistung zu gehen. Die Agentur darf diese Gelder nur für die der Stadt nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages obliegenden Aufgaben verwenden.
- (4) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Stadt anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. Die Vollstreckung von Forderungen kann durch die Stadt oder die Agentur erfolgen. Der Aufwand für die Vollstreckung von Forderungen aus dem Aufgabenbereich des anderen Vertragspartners ist dem jeweiligen Vertragspartner, der die Vollstreckung durchführt, zu erstatten.

§ 15

Sicherstellung der Sachmittelausstattung und der Liegenschaften

- (1) Die Vertragspartner stellen die notwendigen Sachmittel und Liegenschaften zur Erfüllung der der ARGE obliegenden Aufgaben zur Verfügung. Der Umfang der Bereitstellung der Sachmittel richtet sich nach § 3 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages.
- (2) Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb der ARGE übernimmt der Vertragspartner, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgabe einvernehmlich bestimmt.

§ 16

Erstattung der Kosten für die personellen und materiellen Ressourcen

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal und die sonstigen Kosten der für ihn von der ARGE wahrgenommenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages.
- (2) Für Aufgaben, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II der Agentur obliegen, jedoch durch Mitarbeiter der Stadt erledigt werden, werden die Kosten der Stadt durch die ARGE erstattet. Die Personalkostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplans gemäß § 9 Absatz 5 dieses Vertrages geplanten Ressourcen. Die Trägerversammlung legt mit dem Finanzplan sowohl die Personalkostenerstattung als auch eine Sachkostenpauschale für die Kostenerstattung hinsichtlich der Liegenschaften und anderen Sachmittel je Arbeitsplatz fest.

§ 17

Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 1. Januar 2005 und ist zunächst bis zum 31.12.2009 befristet. Die Vertragspartner können den Vertrag einvernehmlich um jeweils drei weitere Jahre verlängern.
- (3) Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (4) Eine Teilkündigung gemäß Abs. 3, die dazu führt, dass keine der Stadt obliegenden Aufgaben in der ARGE verbleiben, ist nicht zulässig.
- (5) Für den Fall, dass die in § 6a SGB II geregelte Experimentierklausel gesetzlich erweitert wird und die Stadt einen Antrag auf Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II nach § 6a Abs. 2 SGB II stellt und zugelassen wird, kann die Stadt diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Stadt als alleiniger Träger der Leistungen nach dem SGB II zugelassen wird. Die Stadt tritt dann in die Verträge und Verpflichtungen ein, die die Agentur zur Erbringung ihrer Leistungen nach dem SGB II eingegangen ist.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Die der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel nach der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg oder anderen gesetzlichen Vorschriften eingeräumten Befugnisse hinsichtlich des Personals der Stadt und der von der Stadt zu erfüllenden Aufgaben bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (5) Die in diesem Vertrag verwendeten Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

für die Stadt

gez.: Friedrich von Kekulé
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

für die Bundesagentur für Arbeit

Barbara Teismann
Vorsitzende der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Potsdam
gez.: i.V. Ecker-Lassner

Brandenburg an der Havel, den 23.12.2004

- - - - -

Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2005/2006 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Das Amt für Schule und Sport der Stadt Brandenburg an der Havel teilt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel mit:

Alle Kinder, die bis zum **30.09.2005** das sechste Lebensjahr vollenden oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, werden zum 01.08.2005 schulpflichtig.

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2005 bis 31.12.2005 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Die Grundschulen informieren ab 18.01.2005 per Aushang darüber, für welche Wohnorte sie das Schulanmeldeverfahren durchführen.

In der Zeit vom **31.01.2005 bis 04.02.2005** sind die schulpflichtig werdenden Kinder durch die Erziehungsberechtigten zunächst an der für den Wohnort zuständigen Grundschule für das Schulaufnahmeverfahren anzumelden.

Anträge auf vorzeitige Einschulung, auf Zurückstellung vom Schulbesuch oder auf Einschulung in eine Förderschule sind im Anmeldezeitraum in der für den Wohnort zuständigen Grundschule abzugeben.

Bei der Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren können die Erziehungsberechtigten eine Grundschule der Stadt Brandenburg benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll.

Die Anmeldeunterlagen zum Schulaufnahmeverfahren werden von der für den Wohnort zuständigen Grundschule an die gewünschte Grundschule der Stadt Brandenburg weitergeleitet. Die gewünschte Schule lädt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind zum Schulaufnahmegespräch ein und bearbeitet die gestellten Anträge.

Vor dem Aufnahmegespräch lädt das Gesundheitsamt zur schulärztlichen Untersuchung ein.

Die Schulaufnahme an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der festgelegten Kapazität erfolgen. Wird die festgelegte Aufnahmekapazität überschritten, erfolgt die Schulaufnahme nach der Nähe der Wohnung des Kindes zur Schule, wobei den Kindern aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Grundschule der Vorrang eingeräumt wird.

Abweichende Verfahrensweisen:

Beantragen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg den Besuch des Kindes an einer Grundschule außerhalb der Stadt Brandenburg, ist im o.g. Zeitraum ein Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule in der für den Wohnort zuständigen Grundschule zu stellen. Das Antragsformular händigt die für den Wohnort zuständige Grundschule aus. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag führt die für den Wohnort zuständige Grundschule das Schulaufnahmeverfahren durch.

An der Evangelischen Grundschule können die Anmeldungen zum Schulaufnahmeverfahren unabhängig vom Wohnort vorgenommen werden. Eltern, die ihr Kind in der Evangelischen Grundschule zum Schulaufnahmeverfahren anmelden, müssen jedoch bis zum 04.02.2005 die für den Wohnort zuständige Grundschule darüber informieren, dass das Kind an der Evangelischen Grundschule angemeldet wurde.

Über die Entscheidung zur Schulaufnahme werden die Eltern schriftlich am 27.05.2005 durch die Schulleitungen der Grundschulen informiert.

- - - - -

Aufnahmekapazität der Grundschulen der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2005/06

Zu erwartende Schüler: 561

Schule	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2005/06*		
		Anzahl Klassen	Anzahl Schüler je Kl.	Plätze
Schule Kirchmöser Ost Städtische Grundschule	1-2	2	28	56
Wilhelm-Busch-Schule Städtische Grundschule	2-3	4**	28	112
Städtische Grundschule „Gebrüder Grimm“	1-2	1	28	28

Schule	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2005/06*		
		Anzahl Klassen	Anzahl Schüler je Kl.	Plätze
Städtische Grundschule „Vier Jahreszeiten“	2	2	28	56
Konrad-Sprengel-Schule Städtische Grundschule	2-3	3	28	84
Luckenberger Schule Städtische Grundschule	2-3	2	28	56
Georg-Klingenberg-Schule montessorieorientierte Städtische Grundschule	1-2	2	28	56
Frederic-Joliot-Curie-Schule Städtische Grundschule	2-3	2	28	56
Theodor-Fontane-Schule Städtische Grundschule	2-3	3	28	84
Schule am Krugpark Städtische Grundschule	1-2	2	28	56
gesamt		23		644

*Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 19, Abs. 4 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 26. März 2002

** Die 4-Zügigkeit ist für das Schuljahr 2005/2006 eine Ausnahme, da sich mit dem Schuljahr 2005/2006 der Beginn der Schulpflicht ändert.

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr. 203/2004 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 15/2004, Seite 282 vom 24.09.2004 und auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 085/01 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 12/2001 vom 02.10.2001

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.10. - 31.12.1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.10. - 31.12.1987**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Die Oberbürgermeisterin
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
Sachgebiet Bürgerservice
Am Gallberg 4B
14770 Brandenburg an der Havel

Sprechstunden:	Montag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
	Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, den 03.01.2005

- - - - -

Deutscher Familienverband Landesverband Brandenburg e.V.

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V. kann für das erste Quartal 2005 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Brandenburg bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.** Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20; 6,70 oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.** Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge können ab sofort beim DFV- Landesverband telefonisch oder schriftlich abgefordert werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich unter folgender Telefonnummer jederzeit zur Verfügung.
Tel: 033207/ 70891 oder 033207/ 70892

- - - - -

Gewässerschau 2005

Die Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, Rathenow findet am 18. Februar 2005 statt.

Treffpunkt ist um 08.00 Uhr im Beratungsraum des Amtes für Umwelt und Naturschutz in der Potsdamer Straße 18, Haus 3. Geschaut werden die durch den Wasser- und Bodenverband im Jahr 2004 in der Stadt Brandenburg a.d.H. zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung zur Feststellung des

ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes. (Breites Bruch, Schmerzke, Plaue, Görden, Hohenstücken)

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, der unteren Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten sowie den von der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem betroffenen Landwirten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

- - - - -

**Einladung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2005
am Mittwoch, dem 26.01.2005, um 16:00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
 3. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
 4. Beschluss der Tagesordnung
 5. Information durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
 6. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 vom 22.12.2004
 7. Vorlage der Verwaltung

Vorlagen-Nr. 0003/2005
Abberufung eines Beigeordneten
Einreicher : Oberbürgermeisterin
 8. Einwohnerfragestunde
 9. Vorlagen der Verwaltung
 - 9.1 Vorlagen-Nr. 0008/2005
Jugendförderplan 2005 der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- dazu:
- Beschlussantrag Nr. 0030/2005
Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 008/2005 "Jugendförderplan 2005 der Stadt Brandenburg an der Havel"
Einreicher : Jugendhilfeausschuss

- 9.2 Vorlagen-Nr. 0401/2004
 Stellenplan 2005
 Einreicher : Oberbürgermeisterin
 Fachbereich I
- 9.3 Vorlagen-Nr. 0413/2004
 Erlass der Haushaltssatzung 2005 einschließlich des
 Haushaltsplanes 2005, des Haushaltssicherungskonzeptes, des
 Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung
 2004 - 2008
 Einreicher : Oberbürgermeisterin
 Fachbereich II
- dazu:
- Beschlussantrag Nr. 0028/2005
 Beschlussantrag bezüglich Einstellung eines Zuschusses für die
 Verbraucherzentrale
 Einreicher : Fraktion PDS
- 9.4 Vorlagen-Nr. 0010/2005
 Berichtsvorlage Anwendung der Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp
 - HA - Beschluss-Nr. 314/2002 vom 17.09.2002 -
 im IV. Quartal 2004
 Einreicher : Oberbürgermeisterin
 Fachbereich I
- 9.5 Vorlagen-Nr. 0002/2005
 Änderung des Gesellschaftsvertrages der KB-Praxis für Innere
 Medizin GmbH zur Etablierung eines Medizinischen Versorgungszentrums
 Einreicher : Oberbürgermeisterin
 Fachbereich II
10. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 Beschlussantrag Nr. 0025/2005
 Einbringung Beschlussantrag zur Konzepterarbeitung für eine neue Struktur der
 Zusammenarbeit der kulturellen Einrichtungen in der Stadt
 Brandenburg an der Havel
 Einreicher : Fraktionen der CDU, FDP und PDS
- 10.2 Beschlussantrag Nr. 0027/2005
 Beschlussantrag für eine Jugendherberge auf dem Packhofgelände
 in Brandenburg an der Havel
 Einreicher : Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.3 Beschlussantrag Nr. 0029/2005
 Beschlussantrag bezüglich der Anfertigung eines Mietspiegels
 Einreicher : Fraktion PDS
11. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 11.1 Anfrage Nr. 0001/2005
 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Investitionen der
 BRAWAG GmbH im Bereich Abwasser im Jahr 2004
 Einreicher : Frau Patz/Fraktion PDS

- 11.2 Anfrage Nr. 0002/2005
Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich der Beschlussvorlage zur Abfallgebührenordnung (Beschlussvorlage Nr. 0399/2004)
Einreicher : Fraktion Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V.
- 11.3 Anfrage Nr. 0004/2005
Anfrage an die Oberbürgermeisterin betreffs Trinkwasseranschluss 2005 für die Anwohner des Windmühlenweges in Brandenburg an der Havel
Einreicher : Herr Dieckmann/Fraktion CDU
12. Mitteilungen und Erklärungen
- 13. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
14. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 vom 22.12.2004
15. Aussprache zur Klärung der gegen den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhobenen Vorwürfe
- Beschlussantrag Nr. 0026/2005
Beschlussantrag zur Durchführung einer Aussprache zur Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2005
Einreicher : Fraktion CDU
- Anfrage Nr. 0005/2005
Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Klärung der erhobenen Vorwürfe gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Einreicher : Fraktion CDU
16. Vorlagen der Verwaltung
- 16.1 Vorlagen-Nr. 0018/2005
Beförderung eines Beamten/einer Beamtin
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 16.2 Vorlagen-Nr. 0007/2005
StWB-Vorkaufsrechte bezüglich der BRAWAG-Geschäftsanteile
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
17. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
18. Anfrage aus der Stadtverordnetenversammlung
- 18.1 Anfrage Nr. 0003/2005
Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Verkauf eines Grundstückes im Ortsteil Neuendorf
Einreicher : Herr Dieckmann/Fraktion CDU
- 18.2 Anfrage Nr. 0044/2004
WV SVV 22.12.04 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Grundstück und das Gebäude der ehemaligen Jugendherberge auf der Domininsel
Einreicher : CDU-Fraktion

19. Mitteilungen und Erklärungen
20. Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez.: Nitsch
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel. 18.01.2005

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2005

Stand 17.01.2005

Di., 01.02.2005	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 02.02.2005	Jugendhilfeausschuss	Haus der Offiziere Magdeburger Straße 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi. 02.02.2005	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 03.02.2005	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 08.02.2005	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 09.02.2005	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 09.02.2005	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Do., 10.02.2005	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Mo., 14.02.2005	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 22.02.2005	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 23.02.2005	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

- - - - -

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Der Eigenbetrieb „Zentrales Gebäude -u. Liegenschaftsmanagement“ der Stadt Brandenburg an der Havel, Haus 1, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/ 58 - 29 00, 2942, Telefax: 0 33 81/ 58 29 04, hat folgende Vergaben ausgeschrieben:

- Offenes Verfahren nach VOL/A
Unterhalts- Grund- und Fensterreinigung für 2 Öffentliche Gebäude gemäß Leistungsverzeichnis.
Auftragsfrist: ab 01.04.2005, 3Jahre mit der Option der jährlichen Verlängerung.
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 27.01.2005
Angebotsfrist: 10.02.2005, 10.30 Uhr
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Bauvertrag; Modernisierung und Instandsetzung einer bestehenden Schule/Fensterbau
Auftragsfrist: April 2005 bis Mai 2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 21.01.2005
Angebotsfrist: 15.02.2005

* * *

Die Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel werden im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg über die Bauwirtschaftliche Verlags- und Service GmbH Rostock, Büro Cottbus, Calauer Straße 70, 03048 Cottbus, **Tel.: 0355/43 03 166** öffentlich bekannt gemacht.

- - - - -

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung/Bescheid gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Jugend, Soziales und Wohnen, Wohngeldstelle, 14770 Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4B, Zimmer 118, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Herrn Bernd Fielecke**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Pater-Grimm-Str. 1:

- Schreiben vom: 23.12.2004
- Aktenzeichen: 017000 000 092185 – Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid

- - - - -

Anzeige:

Deutsche Rentenversicherung



Auskunfts- und Beratungsstelle
Lange Brücke 2
14473 Potsdam

kostenlos und aktuell: Informationsveranstaltungen

Donnerstag, 03.02.2005

17.30 Uhr *Selbständige und ihre Rentenversicherung*

Die Besucher erhalten Informationen :

- *Welche Selbständigen oder „arbeitnehmerähnliche Selbständige“ müssen Rentenbeiträge zahlen, welche Fristen sind zu beachten?*
- *Ich-AG und gesetzliche Rentenversicherung*
- *Sonderregelungen für Existenzgründer*
- *Welche Leistungen bietet die gesetzliche Rentenversicherung (z.B. bei Erwerbsminderungsrenten)?*
- *Kann ich freiwillige Beiträge zahlen?*

Anmeldung ist erforderlich:

Tel.: 0331/8853-487

Fax.: 0331/8853-190

E-Mail: bfa.in.potsdam@bfa.de

* * *

Donnerstag, 17.02.2005

16.30 Uhr *Altersvorsorge – je früher desto besser*

Die Besucher erhalten Informationen über das „3-Säulen-System“ der Altersvorsorge und die Möglichkeiten zur zusätzlichen Altersvorsorge:

- *Erste Säule - gesetzliche Rentenversicherung: z. B. Rentenansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung*
- *Zweite Säule - betriebliche Altersvorsorge: z. B. Durchführungswege, Neuregelungen ab 2005*
- *Dritte Säule - private Altersvorsorge: z. B. Produktvielfalt, staatliche Förderung*

Inhalte des Alterseinkünftegesetzes, Übergangsregelungen zur nachgelagerten Besteuerung sowie Änderungen in der „Riesterrente“ werden ebenfalls in dieser Veranstaltung vermittelt. Anschließend werden durch die Verbraucherzentrale des Landes Brandenburg, Beratungszentrum Potsdam, an Hand von Beispielen die Auswirkungen der staatlichen Förderung (Riesterrente) dargestellt.

Anmeldung ist erforderlich:

Tel.: 0331/8853-487

Fax.: 0331/8853-190

E-Mail: bfa.in.potsdam@bfa.de

* * *

Donnerstag, 03.03.2005

16.30 Uhr *Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit – Auswirkungen auf die Rente*

Die Besucher erhalten Informationen :

- *Wie wirken sich Zeiten der Arbeitslosigkeit, Sperrzeiten und Ruhezeiten auf die Rentenhöhe aus?*
- *Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet Altersteilzeit?*
- *Ab wann kann ich eine Rente aus der Rentenversicherung beziehen?*
- *Ergeben sich für mich Rentenabschläge?*

Anmeldung ist erforderlich:

Tel.: 0331/8853-487

Fax.: 0331/8853-190

E-Mail: bfa.in.potsdam@bfa.de

* * *

Donnerstag, 10.03.2005

16.30 Uhr *Frauen leben länger – reicht die Rente?*

Die Besucher erhalten Informationen :

- *Eigenständige Rente*
- *Wie wirken sich Babypause, Teilzeitarbeit und Minijobs auf die Rente aus?*
- *Pflege von Angehörigen*
- *Versorgungsausgleich bei Scheidung*
- *Witwenrente*

Anmeldung ist erforderlich:

Tel.: 0331/8853-487

Fax.: 0331/8853-190

E-Mail: bfa.in.potsdam@bfa.de

* * *

Donnerstag, 10.03.2005

16.30 Uhr *Berufsunfähigkeit – was wäre wenn?*

Die Besucher erhalten Informationen :

- *Wann liegt Erwerbsminderung vor?*
- *Wann tritt der Versicherungsschutz ein?*
- *Wie hoch sind die Renten und wie lange werden sie gezahlt?*
- *Wie viel darf ich hinzuverdienen?*

Anmeldung ist erforderlich:

Tel.: 0331/8853-487

Fax.: 0331/8853-190

E-Mail: bfa.in.potsdam@bfa.de

* * *

Donnerstag, 17.03.2005

16.30 Uhr *Jetzt doch Steuern von allen Rentnern?*

Die Besucher erhalten Informationen :

- *Was sind die wichtigsten Änderungen?*
- *Wer ist als Rentner steuerpflichtig?*
- *Darstellen von Musterfällen mit Freibeträgen*

Anmeldung ist erforderlich:

Tel.: 0331/8853-487

Fax.: 0331/8853-190

E-Mail: bfa.in.potsdam@bfa.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember